

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Waren und die Erbringung von Leistungen**

Stand: 14.11.2008

**1 Vertragsgegenstand**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Lieferung von Waren und die Erbringung von Leistungen regeln das Rechtsverhältnis betreffend Rechtsgeschäfte über Lieferung von Waren und die Erbringung von Leistungen zwischen dem Besteller und der WDS Wärmedirektservice der Energie Graz GmbH (im Folgenden kurz WDS genannt). Ausgenommen davon sind die Energielieferungen. Für diese gelten die Bedingungen der jeweiligen Energiesparte der Energie Graz GmbH & Co KG

Die WDS arbeitet zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen; dies gilt auch für Auftragsweiterungen und Folgeaufträge.

**2 Angebote**

- 2.1 Angebote der WDS werden nur schriftlich oder über FAX erteilt und gelten – sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird – als freibleibend.
- 2.2 Ohne schriftliche Zustimmung der WDS dürfen die Angebots- und Projektunterlagen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Wenn keine Bestellung erfolgt, sind die vorgenannten Unterlagen im Original an die WDS zurückzustellen. Dies gilt auch für Kostenvorschläge.

**3 Vertragsabschluss**

- 3.1 Der Vertrag gilt als geschlossen wenn die WDS nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt.
- 3.2 Bei vorzeitiger, nicht von der WDS zu vertretender Auflösung des Vertragsverhältnisses werden etwaige gewährte Boni oder Rabatte nachverrechnet (falls bei Vereinbarung auf diese Rückzahlungsverpflichtung hingewiesen wurde).
- 3.3 Hat der Konsument seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so gelten die hierfür vorgesehenen gesetzlichen Regelungen.
- 3.4 Bei Liefer- und Leistungsverzug der WDS ist für den Rücktritt vom Vertrag durch den Besteller grobes Verschulden der WDS sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzlich angemessenen Nachfrist Voraussetzung.

**4 Leistungsausführung und Lieferung der Ware**

- 4.1 Die WDS beginnt frühestens mit der Ausführung der Leistung sobald alle vertragsrechtlichen und technischen Details geklärt sind und der Besteller sämtliche erforderliche bauliche, technische und rechtliche Voraussetzungen zur Ausführung erbracht sowie seine sonstigen Verpflichtungen erfüllt hat. Erforderliche Bewilligungen und Zustimmungen Dritter, insbesondere von Behörden sind, soweit nicht gesondert vereinbart, vom Besteller beizubringen.
- 4.2 Der Besteller hat für die Zeit der Leistungsausführung der WDS kostenlos geeignete Räume für die sichere Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen. Ebenso ist die für die Leistungsausführung einschließlich eines allfälligen Probetriebes benötigte Energie vom Besteller kostenlos beizustellen.
- 4.3 Für die Lieferung von Waren beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:  
– Datum des Vertragsabschlusses;  
– Datum der Erfüllung aller dem Besteller obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Verpflichtungen;  
– Datum, an dem die WDS gegebenenfalls eine vor Lieferung der Ware bzw. Leistungsausführung zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.
- 4.4 Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens 6 Monate nach Bestellung als abgerufen.
- 4.5 Sofern unvorhersehbare oder von Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist verhindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Zulieferanten auftreten.

**5 Gefahrenübergang**

Nutzung und Gefahr gehen mit dem Abgang der Warenlieferung ab Lager – unabhängig von den Zahlungsmodalitäten und Transportvereinbarungen – auf den Besteller über. Die Gefahr für eine Leistung geht mit ihrer Erbringung auf den Besteller über. Die Fertigstellung wird dem Besteller durch die WDS mitgeteilt. Diese Bestimmung gilt nicht für Konsumenten.

**6 Preise**

- 6.1 Die Preise ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis, den Preislisten sowie den Angeboten der WDS.
- 6.2 Ist der Besteller ein Unternehmer, gelten die Preise für Lieferung von Waren ab Lager der WDS exkl. Verladung, Umsatzsteuer und sonstiger allfälliger Steuern und Abgaben.
- 6.3 Die Preise in Angeboten der WDS gelten nur für die darin enthaltene Bindungsdauer, es sei denn, es ist im Angebot explizit etwas anderes vereinbart.

**7 Zahlungsbedingungen**

- 7.1 Soweit keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart werden, ist die erste Hälfte des Preises bei Vertragsabschluss und die zweite Hälfte ab Stellung der Schlussrechnung binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung fällig. Die Kosten für die Überweisung gehen zu Lasten des Bestellers. Zahlungen des Bestellers werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet.
- 7.2 Zahlungen sind ohne jeden Abzug an die WDS zu leisten. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem die WDS über sie verfügen kann.

- 7.3 Soweit nichts anders vereinbart, ist die WDS berechtigt für alle sich auf Grund dieses Vertrages seitens des Bestellers gegenüber der WDS ergebenden Zahlungsverpflichtungen bei einer allfälligen Überschreitung der Zahlungsfristen ab Fälligkeit Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verrechnen.
- 7.4 Die WDS ist berechtigt bei Zahlungsverzug des Bestellers diesem für jedes Mahnschreiben den Betrag von EUR 12,- zu verrechnen. Weiters hat der Besteller die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Inkassokosten bzw. Rechtsanwaltskosten, in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute bzw. dem Rechtsanwaltsstarifgesetz ergebenden Höhe zu bezahlen.
- 7.5 Werden der WDS nach Vertragsabschluss Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des Bestellers oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, ist die WDS berechtigt, alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen, sowie die Fortführung der Arbeiten von der Stellung entsprechender Sicherheiten durch den Besteller abhängig zu machen.
- 7.6 Der Besteller ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an die WDS aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der WDS und außer in jenen Fällen in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Besteller stehen und die entweder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.
- 7.7 Der Besteller hat der WDS Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Rechnungsadresse unverzüglich mitzuteilen, wobei sämtliche Schriftstücke der WDS als dem Besteller zugegangen gelten, wenn sie an der vom Besteller zuletzt bekannt gegebenen Anschrift einlangen.
- 7.8 Einsprüche gegen die Rechnung haben innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt zu erfolgen und berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme.

**8 Haftung**

- 8.1 Die Haftung der WDS richtet sich nach den Allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die WDS nicht für Folgeschäden und entgangenen Gewinn.
- 8.2 Die erbrachten Leistungen, ebenso wie die gelieferten Waren, Geräte und Anlagen bieten stets nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstigen Vorschriften über Wartung und Handhabung, insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfungen von Geräten und Anlagen oder aufgrund sonst gegebener Hinweise erwartet werden kann.

**9 Gewährleistung**

- 9.1 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen, insbesondere des ABGB, HGB, UGB und für Konsumenten zusätzlich des Konsumentenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- 9.2 Für Konsumenten wird festgehalten, dass neben einer allfälligen Garantie auch die gesetzliche Gewährleistungspflicht besteht und durch die Garantie die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche nicht eingeschränkt werden. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere solche Mängel, die aus nicht von der WDS bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationsanforderungen und Nutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die von der WDS angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen. Dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Besteller beigestelltes Material zurückzuführen sind. Die WDS haftet auch nicht für Beschädigungen die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Spannungsschwankungen und chemische Einflüsse oder natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind.

**10 Eigentumsvorbehalt**

Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge, zuzüglich Zinsen und Kosten, Eigentum der WDS.

**11 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht**

- 11.1 Der Besteller haftet für die Rechtmäßigkeit seiner beigestellten Unterlagen und Materialien und hält die WDS diesbezüglich auch gegen Ansprüche Dritter schad- und klaglos.
- 11.2 Ausführungsunterlagen, Musterprospekte etc. bleiben stets geistiges Eigentum der WDS und es verbleiben bei ihr auch die Urheber- und Verwertungsrechte.

**12 Sonstige Bestimmungen**

- 12.1 Sämtliche Erklärungen und Mitteilungen des Bestellers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 12.2 Sollten einzelne der angeführten Bestimmungen ungültig oder undurchsetzbar werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien vereinbaren die ungültigen Bestimmungen durch gültige zu ersetzen.
- 12.3 Die WDS ist ermächtigt, ihre Pflichten oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden und haftet in diesen Fällen nur für Auswahlverschulden. Davon abweichend gilt für Konsumenten, dass die WDS auf eigenes Risiko ermächtigt ist, andere Unternehmungen mit der Erbringung von Leistungen oder Lieferung von Waren aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.
- 12.4 Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK).